

Definition

Osteologisches Forschungszentrum



Mit der Errichtung der Osteologischen Forschungszentren DVO sollen herausragende osteologische Forschungsaktivitäten und vorhandene Kompetenzen erfasst, dargestellt und stärker interdisziplinär vernetzt werden.

Experimentell, klinisch und methodisch arbeitende Exzellenzzentren in Deutschland, Österreich und der Schweiz werden vermittels Suchfunktion auf der DVO-Homepage www.dv-osteologie.org dargestellt. Somit kann das breite DVO-Netz von patienten- und/oder forschungsorientiert arbeitenden Einrichtungen dargestellt und Expertinnen/Experten* zu spezifischen Themenfeldern gefunden werden.

Wer kann wie Osteologisches Forschungszentrum DVO werden?

- Der Antrag zur Anerkennung als osteologisches Forschungszentrum DVO erfolgt schriftlich beim Vorstand/Geschäftsstelle DVO unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen.
- Die Begutachtung erfolgt durch Mitglieder der Arbeitsgruppe Osteologische Forschungszentren.
- Die Anerkennung wird für 5 Jahre ausgesprochen, die Fortführung muss durch aktualisierten Nachweis beantragt werden.
- Antragsformulare werden vom DVO zur Verfügung gestellt. Sofern Besonderheiten eines Zentrums zu berücksichtigen sind, wie die nachfolgenden Beispiele zu Zentren aus mehreren Partnern / Partnerinnen* oder zu Standortveränderungen, so sind diese besonderen Gegebenheiten formlos darzustellen, wobei deutlich gemacht werden muss, dass eine fachlich ebenbürtige und real etablierte (Kooperations-) Struktur vorliegt.
- Mit Ausnahme der Anerkennung als Osteologisches Studienzentrum DVO können mehrere Partneereinrichtungen zum Zwecke der Antragstellung kooperieren, vorausgesetzt
 - eine existente Kooperation kann plausibel gemacht werden (z.B. gemeinsame Erklärung und Beantragung durch alle Partner, gemeinsame Publikationen etc.).
 - Die Partner arbeiten in derselben geographischen Region (reale Kooperation mit Wegzeiten von maximal einer halben bis einer Stunde).

Einer der Partner stellte als *koordinierender Antragsteller* den Antrag im Namen aller Partner. Gehören die Partner einer gemeinsamen übergeordneten Institution an, so wird nicht diese Institution anerkannt, sondern die beantragende Gruppe der Partneereinrichtungen (die übergeordnete Institution hat dann aber ist nicht ein Osteologisches Forschungszentrum).

- Ein Antragsteller muss mindestens 1 Jahr am aktuellen Standort tätig sein, bevor ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden kann. Publikationen, die aus vorangehenden Positionen stammen, können anerkannt werden, sofern eine Fortführbarkeit der wissenschaftlichen Tätigkeit am neuen Standort plausibel gemacht werden kann
- Verlässt ein Antragsteller eine zertifizierte Einrichtung, so behält diese Einrichtung diesen Status für ein Jahr. Möchte Sie die Anerkennung über ein Jahr hinaus erhalten, so muss innerhalb dieses Jahres die Erfüllung der Anerkennungskriterien erneut nachgewiesen werden.

* zur einfacheren Darstellung wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet

- Die Einrichtung des Antragstellers muss ein zertifiziertes Osteologisches Schwerpunktzentrum DVO sein. Wird ein gemeinsamer Antrag von mehreren Partnern gestellt, so muss einer der Partner der Leiter eines am Standort vorhandenen Osteologischen Schwerpunktzentrums DVO sein. Der koordinierende Antragsteller ist dann entweder der Leiter des Osteologischen Schwerpunktzentrums DVO oder einer der Partner, sofern dessen Forschungs Kooperation mit dem Leiter des Osteologischen Schwerpunktzentrums DVO durch mindestens eine gemeinsame Publikation belegt wird. In diesem Fall muss der Antrag sowohl vom koordinierenden Antragsteller als auch vom Leiter des Osteologischen Schwerpunktzentrums DVO unterzeichnet werden.
- Die Anerkennung kann für eine oder mehrere der folgenden Sparten beantragt werden.
 - Forschung in **klinischer** Osteologie
 - Forschung in **experimenteller** Osteologie
 - **Methodenentwicklung** für osteologische Forschung
- Der Nachweis der Forschungsaktivität muss für jede der beantragten Sparten separat erbracht werden durch:
 - 5 osteologische Publikationen aus den letzten 5 Jahren mit Erst- oder Letztautorenschaft der Partner
- Für jede der beantragten Sparten wird ein Antragsteller benannt, der die jeweilige Sparte forschungskompetent, d.h. durch Publikationen mit Erst- oder Letztautorenschaft, vertritt (ein Antragsteller kann dabei auch mehrere Sparten abdecken).
- Wird ein Antrag für die Sparte **klinische** Osteologie gestellt,
 - muss der Antragsteller für diese Sparte zertifizierter Osteologe DVO / Osteologin DVO sein.
 - muss die Einrichtung des Antragstellers klinische Studien durchgeführt haben und GCP zertifiziert sein.